

## C U R R E N D A

A D

CLERUM CURATUM DIOECESIOS GR. CAT.  
PREMISLIENSIS.

Nro 950.

Sub. Verord. mit welcher alle Leichenpredigten, und andere dergleichen Anreden verboten werden.

**E**xcelsum C. R. Gubernii Praesidium ddto 10 Maii an. cur. Nro 695. sequentia ordinare dignatum est: "Mit der Verordnung des k. k. Landesguberniums vom 14ten November 1785. sind die Leichenpredigten und auch andere Anreden, die bei Eheverbindnissen oder aus Anlaß der Namensfeste der Kirchenpatronen etc. gehalten zu werden pflegten, abgestellt worden; gleichwohl wird wahrgenommen, daß vorzüglich Leichenreden häufig stattfinden, und daß selbst Laien vor oder nach beendigter kirchlichen Funktion derlei Reden zu halten sich erlauben. Da diese Sitte, die in keiner anderen Provinz der Monarchie besteht und nur für Katholiken bewilligt wurde, durchaus unzulässig ist; so wird die bezogene Gubernial-Verordnung dem Kuratklerus in Erinnerung gebracht, und derselbe angewiesen einzelne Fälle, wo Laien solche Reden zu halten sich erlauben sollten, und hieran von dem Pfarrer nicht gehindert werden könnten, unverzüglich dem betreffenden k. Kreisamte anzuzeigen. — Hoc altum Decretum pro Notitia et observantia praesentibus publicamus. —

A Consistorio gr: cath:

Premisliae die 15 Maii 1834.

JOANNES EPISCOPUS.

Lawrowski

Nro 154.

Sub. Verord. mit welcher der Besuch akatholischer Schulen durch katholische Kinder gänzlich verboten wird

**L**aut h. Gubernial-Eröffnung vom 29ten April 1834 B. 21144, haben Se. k. k. Majestät mittelst h. Studienhofkommissions-Defrets vom 24ten Februar 1834. B. 1067. neuerdings zu befehlen geruhet, daß die ergangene Anordnung, daß der Besuch akatholischer Schulen durch katholische Kinder gänzlich eingestellt werde, auf das Pünktlichste befolgt werde. —

Die Schuldistrikts-Aufsicher und die Ortspfarren werden hiemit zur Befolgung dieser Allerhöchsten Entschliessung mit dem Beifuge strengstens angewiesen, daß wenn irgendwo eine Übertretung dieses Verbots wahrgenommen werden sollte, nach fruchtlos vorangegangener eigener Amtshandlung, die Anzeige anher zu erstatten sey.

Nach dem weiteren Inhalte des obbezogenen h. Studienhofkommissions-Defrets wird den Schuldistrikts-Aufsichern und den Ortspfarren die unterm 4ten May 1820 B. 69. von hieraus bekannt gegebene Vorschrift vom 6ten März 1820 B. 1608 daß diejenigen akatholischen Kinder, welche katholische Schulen besuchen, in eigenen Rubriken, in die

Ubersichtstabellen aufzunehmen und hierüber genaue Verzeichnisse zu führen sind, um diese gehöriger Zeit den akatholischer Schulbehörden zur Einsicht und zum Gebrauche mittheilen zu können, wiederholt und strenge in Erinnerung gebracht.

Vom gr: k. Consistorium.

Przemysl am 15ten May 1834.

JOANNES EPISCOPUS.

Polanski.

Nro 155.

Sub. Verord. mit welcher die zur Herstellung der Schulgebäude verpflichteten Partheyen bestimmt werden

Um die Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bey Tri-  
vialschulen, und die zwischenweilige Miethzins = Entrichtung, für die Zeit der Repara-  
tur, oder Erbauung leichter zu bestimmen, werden laut h. Gubernial = Eröffnung vom  
18ten Hornung l. J. B. 13805, nach Inhalt des k. k. h. Studienhofkommissionsdekrets  
vom 12ten Hornung 1834. B. <sup>586</sup> in Folge einer a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät  
vom 21ten Jänner 1834. die §: §: 24. und 29 der politischen Schulverfassung in der  
Ausgabe vom Jahre 1823, dahin erklärt, daß jede Grundobrigkeit nur zu jener direktiv-  
mäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeiträge zu leisten ha-  
be, zu welcher ihre Unterthanen eingeschult sind. —

Diese Allerhöchste Entschließung wird als ein Direktorium Declaratorium der Kurat-  
geistlichkeit hierortiger Diözes zur Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach  
dem obgedachten k. k. hohen Studienhofkommissions = Dekrete vom 12ten Hornung 1834.  
B. <sup>586</sup> bei einer neuen Auflage diese erklärende Bestimmung darinn aufgenommen wer-  
den <sup>131</sup> wird. —

Vom gr: kath: Consistorium.

Przemysl am 15ten May 1834.

JOANNES EPISCOPUS.

Polanski.

Nro 1271.

Gubernial = Verordnung vom 5 Junij  
1834 B. 29749 mit welcher eine all-  
gemeine Sammlung milder Gaben für  
die durch Feuersbrunst verunglückten Dör-  
fer bewilligt wird.

Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum ddto 5ta Junii a. c. Nro 29749 tenoris  
sequentis: „ Die h. Hofkanzley hat über Einschreiten des k. k. Steiermärkischen Lan-  
des Guberniums, zur Unterstützung der durch Feuersbrunst am 9ten April l. J. zu Grun-  
de gerichteten Dörfer Oberprematätten, Lax, Birnbaum, Zettling und Gradenfeld im  
Bezirk Neuschloss Gräzer Kreises, mit h. Dekrete vom 29ten April l. J. Zahl 9355.  
eine allgemeine Sammlung, milder Gaben, in sämtlichen Provinzen zu bewilligen be-  
funden. —

Das Ordinariat wird somit aufgefordert, den günstigen Erfolg dieser Sammlung  
deren Einleitung gleichzeitig durch die Kreisämter veranlaßt wird mit allen Eifer und  
Thätigkeit durch den untergeordneten Klerus zu fördern, und dafür zu sorgen, damit die  
bei dem letzteren eingehenden milden Beiträge immer sogleich an die betreffende Kreis-  
kasse abgeführt werden“ publicamus cum eo, ut collecta eleemosyna respectivae Incltyae  
C. R. Cassae Circulari sine mora tradatur. —

Premislae die 26ta Junii 1834.

JOANNES EPISCOPUS.

Lawrowski